

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL  
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83  
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr  
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. die Republik Österreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Öffentliches Wassergut), Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung, 1014 Wien
2. Frau Theresia Rathbauer, 3911 Dietharts Nr. 10 (Eigentümerin der Parz.Nr. 84, KG. Ritterkamp)
3. Herrn Alois und Frau Maria Rib, 3400 Klosterneuburg, Scheiblingsteinwiese 1 (Eigentümer der Parz.Nr. 135, KG. Ritterkamp)
4. die Marktgemeinde Rappottenstein, z.H. des Herrn Bürgermeisters
5. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Zl. NÖ-UA-1021/29

9-N-8911/5

Bearbeiter (02822) 24 61  
Weinpolter DW 251

Datum  
21. Juni 1990

Betrifft

Großer Kamp, Abschnitt Pegel Neustift - Diethartsmühle, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt den Kampfluß zwischen der Diethartsmühle und dem Pegel Neustift, und zwar das Flußbett samt dem Ufersaum, soweit dieser zur jeweiligen Flußparzelle gehört, sowie die in diesem Bereich liegenden bzw. in der Katastermappe eingetragenen Inseln und Halbinseln zum Naturdenkmal.

Diese Naturdenkmalerklärung betrifft folgende Grundstücke der Marktgemeinde Rappottenstein:

Parz.Nr. 1111, 1113 und 1114,	KG. Neustift,
Parz.Nr. 1990,	KG. Lembach
Parz.Nr. 374/1, 374/2,	KG. Reichenbach
Parz.Nr. 1388,	KG. Oberrabenthan
Parz.Nr. 722/1, 722/2, 722/3, 722/4,	KG. Grünbach
Parz.Nr. 925, 928,	KG. Rappottenstein
Parz.Nr. 1348/1, 1348/2,	KG. Annatsberg



Parz.Nr. 371, 84, 135,  
Parz.Nr. 401, 402,  
Parz.Nr. 473,

KG. Ritterkamp  
KG. Höhendorf  
KG. Dietharts.

In Ausnahme vom gänzlichen Veränderungsverbot werden folgende Maßnahmen gestattet:

Zulässige Nutzung:

- a) Die Ausübung der Fischerei im Sinne des NÖ Fischereigesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Betrieb derzeit bestehender und rechtlich aufrechter Wasserkraftanlagen und Brücken,
- c) auf den Inseln der Flußparzelle und am Ufersaum die ausschließlich einzelstammweise Entnahme von Bäumen, wenn dies aus Sicherheitsgründen bzw. zur Pflege des Gewässers (überaltete schadhafte Gehölze) nötig ist,
- d) in den Wiesenstrecken das Auf-den-Stock-setzen der Weiden, und zwar derart, daß eine Beschattung des Gewässers gewährleistet bleibt, das heißt, daß nie eine längere Strecke zur gleichen Zeit geschnitten werden darf,
- e) in den Wiesenstrecken (flache Abschnitte) flußbauliche Pflegemaßnahmen, wie Sicherung oder Sanierung von Uferanrissen, Entfernung von massiv angelagertem Geschiebe und dgl., allerdings unter Wahrung des Flußlaufes und einer angepaßten Verbauungsform und erst nach Einholung der Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl,
- f) auf den Inseln mit eigener Parzellenummer die bisherige Nutzung als Wiese bzw. die einzelstammweise Holznutzung.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 5 und § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes,  
LGB1. 5500-3

**Begründung**

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im



Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Eingabe vom 29.3.1989 die Erklärung des Kampflusses zwischen der Diethartsmühle und dem Pegel Neustift mit der Begründung beantragt, daß dieser Kampabschnitt als gestaltendes Element des Landschaftsbildes sowie aus wissenschaftlichen Gründen (Vorkommen des Fischotters, der Flußperlmuschel und der Wasserspitzmaus) besondere Bedeutung hat.

Der Naturschutzsachverständige des NÖ Gebietsbauamtes IV hat auf Grund dieses Antrages über Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eine eingehende Sachverhaltsfeststellung durchgeführt und wie folgt Befund und Gutachten erstellt:

"Befund:

Das Flußsystem des Kamp entwässert fast das gesamt mittlere Drittel des Waldviertels, im Westen von der Grenze zum Mühlviertel (Flußgebiet der Aist) bzw. dem Flußgebiet der Lainsitz, im Osten vom Manhartsberg begrenzt. Der Flußlauf des Kamp und seiner Quellflüsse verläuft dabei bis Rosenberg überwiegend ost-westlich und schwenkt dann südlich zur Donau. Dabei durchschneidet der Fluß verschiedenste geologische Formationen, woraus sich jeweils typische Landschaftsformen herleiten. Im unteren und mittleren Kamptal überwiegen dabei zum Teil sehr steilrandige und tiefe Kerbtäler im Gebiet verschiedener Gneise. Oberhalb Zwettl wirken stärker differenzierte Talbildungen mit Wechsel von flachen Talweitungen und engen Schluchtstrecken, in den obersten Abschnitten der Quellflüsse aber vorwiegend flache Muldentäler landschaftsbildend.

Diese topografischen Gegebenheiten sind Folge des geologischen Untergrundes, der von knapp oberhalb Zwettl bis in die Quellgebiete durchwegs von "Weinsberger Granit" gebildet wird, nur kurz durch die "Vitiser Störung" mit Myolitzzone zwischen Annatsberg und Rappottenstein unterbrochen.

Dieser landläufig als "Oberes Kamptal" bezeichnete Flußabschnitt



wird aus zwei Quellflüssen, "Großer" und "Kleiner Kamp" sowie von deren Vereinigung in Ritterkamp abwärts Kamp genannt, durchflossen. In diesem Bereich sind bereits zwei umfangreiche Flußstrecken zu Naturdenkmalen erklärt worden, und zwar

die Schluchtstrecke von der "Schwarzmühle" nordöstlich von Utissenbach aufwärts bis Roiten und daran anschließend die flache Flußstrecke mit ausgeprägten Mäandern bis zur Grenze KG Dietharts und

von der beim "Hammer" und der Burg Rappottenstein beginnenden Schluchtstrecke der Abschnitt der "Schütt" zwischen Oedmühle bei Grünbach und Wiesmühle bei Pehendorf.

Der nun gestellte Antrag bezieht sich auf den Flußlauf des Kamp ab Diethartsmühle (also im direkten Anschluß an das Naturdenkmal der Kampschleifen bei Roiten) aufwärts bis zum Pegel Neustift, betrifft somit einen relativ kurzen Abschnitt des "Kamp" vom Zusammenfluß der Quellflüsse abwärts und sodann eine lange Strecke des "Großen Kamp". (Die Bezeichnungen der Flußnamen sind der österr. Karte entnommen, während die Flußgebietskarte den Flußlauf von Zwettl aufwärts als "Großen Kamp" bezeichnet. Welche Bezeichnungsform im weiteren für eine Bescheiderstellung gewählt wird, wird der Behörde überlassen, da beide Bezeichnungen möglich sind.)

Der "Große Kamp" entspringt am Rande eines großen Waldgebietes südöstlich von Karlstift direkt an der Landesgrenze zu Oberösterreich, die er in den folgenden ca. 13 km bis etwa zu Ortschaft Komau bildet, bevor er ganz auf das Gebiet von Niederösterreich übertritt. Diese oberste Strecke des "Großen Kamp" verläuft überwiegend in flachen Muldentälern mit nur vereinzelt Engstrecken etwa bis zum oberen Ende des "Höllfalles" bei Pretrobruck. (Dieser Höllfall ist seit ca. 60 Jahren erklärtes Naturdenkmal.)

Nach der von Geröll völlig überdeckten Steilstufe des "Höllfalles" folgen abwechselnd flache mit Sedimenten gefüllte Tal Ebenen, in denen der Flußlauf mäandriert (z.B. bei Arnreith und Feuranz) und enge Steilstufen (wie z.B. bei der Hausmühle).



Die flache Wiesenstrecke östlich von Feuranz wird etwa 500 m vor Beginn einer weiteren Steilstufe von der Landesstraße 7316 auf einer neuen Brücke überquert, an der sich der Pegel Neustift befindet. Hier liegt also der westliche Beginn jener Flußstrecke, auf die sich der Antrag auf Unterschutzstellung bezieht.

Diese Strecke beginnt mit einem ca. 100 m langen Regulierungsabschnitt, der im Zuge des Brückenbaues errichtet worden ist und eine Anzahl älterer Flußschlingen abgeschnitten und trockengelegt hat. Von hier abwärts ist allerdings der gesamte Flußlauf bis zur Diethartsmühle naturbelassen, mit nur wenigen Straßenquerungen und insgesamt 4 bestehenden rechtlich aufrechten Wasserkraftanlagen, und zwar

Heumühle in der KG Lembach  
Bruckmühle in der KG Oberrabenthan  
Kampmühle in der KG Ritterkamp  
Diethartsmühle in der KG Dietharts.

Die Wehranlage des ehemaligen Kraftwerkes der NEWAG in der KG Reichenbach besteht noch, das Wasserrecht ist jedoch gelöscht, ein neues Wasserrecht ist noch nicht wieder verliehen und die Wiedererrichtung dieser Wasserkraftanlage naturschutzrechtlich rechtskräftig untersagt.

Von anderen älteren Anlagen finden sich nur noch spärliche Reste.

Unmittelbar auf die Regulierungsstrecke beim Pegel Neustift folgend findet sich auf ca. 100 m Länge eine ebene Wiesenstrecke mit geschlungenem Flußlauf und geschlossenem Saum von Ufergehölzen. Das östliche Ende dieser Wiesenstrecke ist allerdings weitgehend aufgeforstet. Nach einer Blockschwelle beginnt eine lebhaft gefällige Strecke, die bis zur Stauwurzel der Wehranlage der Heumühle führt und in deren Verlauf einige Male das Flußbett fast zu Gänze oder im Bereich einer engen Schluchtstrecke zwischen steilen Felsen vollständig mit einem Felssturz überdeckt ist. Das beiderseits anschließende Gelände ist bewaldet, mit zum Teil steilen und felsigen Talflanken.



Entlang der Flußstrecke bis zur Heumühle besteht kein Weg sowie keine Markierung. Einige schmale Steige ermöglichen den Zugang. In diesem Bereich finden sich allerdings einige Lagerstellen, wie Rest von Feuerstellen zeigen (wahrscheinlich von Fischern her stammend).

Bei der Heumühle, etwa ab der Einmündung des Neustifterbaches findet sich südlich des Flußlaufes eine kleine Wiese mit einer Häusergruppe. Von hier flußabwärts bis Oberabenthan und nach kurzer Unterbrechung durch die Landesstraße 7309 ab der Bruckmühle bis Ritterkamp führt am Nordufer des Flusses ein markierter Wanderweg, der teilweise Fußwege, teilweise Fahrwege benützt.

Der folgende Talabschnitt zwischen Heumühle und dem ehemaligen NEWAG-Kraftwerk heißt im Volksmund "Paradies". Der Kamp fließt hier in einer lebhaften aber nicht sehr steilen Strecke zwischen Waldhängen (ausgenommen ein Wiesenabschnitt nahe der Reichenbacherbrücke und ein weiterer in der Nähe der ehemaligen NEWAG-Wehr). Das Flußbett ist relativ flach und weithin mit Steinen übersät, die kleine Inseln (z. T. mit Baumbeständen) und Blöcke im Wasserlauf bilden. Dieses Blockwerk greift auch in die Ufer ein und reicht stellenweise über sie hinaus.

Knapp vor dem Ende der Talstrecke, ca. 200 m südlich des ehemaligen NEWAG-Kraftwerkes, findet sich eine kurze Gefällsstufe, die die Reste einer früheren Wehranlage einschließt.

An den Talausgang des "Paradies" schließt eine kurze ebene Wiesenstrecke an, die kurz hinter der Wehr der Bruckmühle endet.

Bei der Bruckmühle (Brücke der Landesstraße 7309) beginnt eine kurze und steile Gefällsstrecke mit viel Blockwerk im Flußbett, die etwa bei den Wiesen unter dem Lebzeltthof in eine ruhige Wiesenstrecke mündet. Der Fluß verläuft hier in weiten Bögen mit nur geringen Schlingen und relativ hohen Ufern sowie durchgehendem Saum von Ufergehölzen, streckenweise an seitliche Waldhänge gelehnt, bis zum Eintritt in eine neue enge Talstrecke im Bereich der KG Annatsberg. Am Ende der Wiesenstrecke findet sich der einzige Ansatz zu einem Uferbruch im ganzen beantragten und erhobenen Abschnitt.



Die folgende Talstrecke mit relativ steilen Waldhängen (Schluchtwald) führt durch jenen Bereich, wo die "Vitiser Störung" quert, was sich in der großen landschaftlichen Form äußerst. Der Flußabschnitt ist lebhaft bewegt, aber nur mit wenigen Felsbildungen. Die Ufer weisen auch innerhalb des Waldgebietes Ufergehölze auf.

Beim Eintritt in eine neuerliche flache Wiesenstrecke findet sich eine kurze Gefällsstufe, die offensichtlich den Rest der verfallenen Bruckhofwehr bildet. Die anschließende Wiesenstrecke verläuft bis zur Brücke der Bundesstraße 124 ruhig. Unterhalb dieser Brücke führt eine kurze Gefällsstufe zum Rückstauraum der Kampmühle in Ritterkamp. Die hier laut Kataster liegende (private) Inselparzelle 135, KG Ritterkamp ist nicht klar erkennbar und möglicherweise durch Verlegung des Flußbettes des Kamp in ihrer katastermäßigen Form nicht mehr vorhanden. Klare Aussagen darüber sind leider nicht möglich.

Die dem Zusammenfluß von Großen und Kleinen Kamp folgende Flußstrecke des Kamp läuft in weiten Bögen innerhalb einer schmalen Talebene. Die Prallufer des Flusses verlaufen jeweils entlang von stark felsdurchsetzten Waldhängen, denen gegenüber flache Wiesen liegen. Der Kampfluß rückt dabei zeitweilig knapp an die hier entlang verlaufende Landeshauptstraße. Aus dem katastermäßigen Stand und den tatsächlich gegebenen Vermarkungen ist klar abzuleiten, daß zumindestens hier die Ufer samt einem in der Breite wechselnden Geländestreifen Teil der Flußparzelle sind. Im Flußbett selbst finden sich hier stellenweise grobe Granitblöcke, die offensichtlich von den am Ufer befindlichen steilen Felsbildungen in den Fluß abgerollt sind. Hier finden sich auch vereinzelt kleine, zum Teil mit Bäumen bewachsene Inseln.

Beim Eintritt in eine etwas breitere Wiesenebene, die bis zur Wehr der Diethartsmühle reicht, bestand laut Kataster eine größere Insel zwischen zwei Flußarmen. In der Natur ist der westliche Teil des nördlichen Armes des Kamp, etwa im Bereich der Parz. 85, KG Ritterkamp, vollständig verschüttet und die gesamte Fläche als Ackerland genutzt. Der (größere) östliche Teil dieses Flußarmes besteht noch, wobei der frühere Anteil der Parzelle 84 KG Ritterkamp an der früheren Insel nun als Halbinsel besteht und



auch Überfahrten durch Verrohrungen aufweist. Der hier bestehende Altarm ist als Laichgebiet besonders bedeutsam.

Unmittelbar unterhalb der Wehr der Diethartsmühle tritt der südliche Waldhang mit einem riesenhaften Felsgebilde an den Fluß direkt heran und überragt ihn mit einem mehrere Meter breiten Überhang. Unterhalb der Diethartsmühle folgt noch eine ca. 150 m lange Flußstrecke bis zur Kampbrücke der Landeshauptstraße 72.

#### Gutachten:

Der von der Umweltschutzbehörde als Naturdenkmal beantragte Abschnitt des oberen Kamptales ist eine zwar lange und durch die wechselnde topografische Situation verschieden ausgeprägte, aber insgesamt in sich geschlossene Landschaft besonders typischer Form. Es handelt sich dabei um eine klar erkennbare und gegen die umliegenden Hochflächen eindeutig abgesetzte Tallandschaft, bei der je nach den Gegebenheiten des Untergrundes und der großen Gefällsverhältnisse breitere und abschnittsweise ebene Flächen (zumeist Wiesenland mit nur geringem Anteil von Äckern) mit überwiegend stark geneigten engeren Tälern mit Waldhängen wechseln, die sich in Teilabschnitten schluchtartig verengen.

Innerhalb dieser außergewöhnlich schönen landschaftlichen Situation (siehe auch den volkstümlichen Namen "Paradies" für einen Teilabschnitt) mit wechselnden und abwechslungsreichen bildhaften Wirkungen bildet der Kampfluß mit seinem Lauf, den Ufern und dem Bewuchs die verbindende und bestimmende Gemeinsamkeit.

Dabei finden sich relativ ruhige Stillwasserzonen - zumeist in den Wiesenabschnitten - mit grasigen Ufern und einem fast durchgehenden Saum von Ufergehölzen und weit überwiegend zumeist im Wald gelegene Gefällsstrecken, die durch lebhaften Wasserlauf, zahlreiche Blöcke und Felsinseln nochmals in sich gegliedert sind und sich bis zu eindrucksvollen Felsstürzen, die das Flußbett völlig überdecken, steigern.

Damit stellt der Lauf des Kampflusses hier samt seinen Inseln, Felsblöcken und Blockstufen sowie seinen Ufern samt dem Gehölzsaum nicht nur ein Element des Landschaftsbildes dar, sondern das bestimmende und prägende Element des Landschaftsbildes dieses



Gebietes überhaupt. Mit Ausnahme einer nur ganz kurzen Regulierungsstrecke beim Pegel Neustift ist die gesamte betroffene Strecke weitgehend naturbelassen. Die alten Wasserkraftanlagen sind dabei sehr gut integriert. Es handelt sich somit um einen weitgehend ursprünglichen und urtümlichen Flußlauf innerhalb einer noch optimal erhaltenen Natur- und Kulturlandschaft.

Aufgrund dieser Gegebenheiten ist daher das öffentl. Interesse an einer möglichst weitgehend ungestörten Erhaltung des Flußlaufes schon im Hinblick auf das Landschaftsbild gegeben. Dazu kommen noch naturräumliche Interessen (z.B. Lebensraum seltener Tiere usw.), die sicherlich von großer wissenschaftlicher Bedeutung sind, in diesem Gutachten aber nicht im einzelnen behandelt werden.

Um dem Erhaltungsinteresse Nachdruck zu verleihen, wird dem Antrag der Umweltschutzkommission des Landes Niederösterreich auf Erklärung des Flußlaufes des Kamp zwischen Diethartsmühle und Pegel Neustift voll beigetreten und beantragt, diesen Bereich (das sind die weiter oben angeführten Grundstücke) zum Naturdenkmal zu erklären.

Das Naturdenkmal soll dabei die Kampflußparzelle samt allen in oder auf ihr liegenden Inseln und Felsbildungen einschließlich des Ufersaumes samt den dort befindlichen Felsen und Gehölzen umfassen.

Dabei besteht folgende Schutzabsicht:

Ungestörte und unzerstörte Erhaltung des Flußlaufes in Lage und Form samt seinen Ufern, einschließlich Felsbildungen und Bewuchs von Inseln und Ufersaum.

Davon abgeleitet ergibt sich:

Zulässige Nutzung:

- a) Die Ausübung der Fischerei im Sinne des NÖ Fischereigesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Betrieb derzeit bestehender und rechtlich aufrechter Wasserkraftanlagen und Brücken,



- c) auf den Inseln der Flußparzelle und am Ufersaum die ausschließlich einzelstammweise Entnahme von Bäumen, wenn dies aus Sicherheitsgründen bzw. zur Pflege des Gewässers (überaltete schadhafte Gehölze) nötig ist,
- d) in den Wiesenstrecken (flache Abschnitte) flußbauliche Pflegemaßnahmen, wie Sicherung oder Sanierung von Uferanrissen, Entfernung von massiv angelagertem Geschiebe und dgl., allerdings unter Wahrung des Flußlaufes und einer angepaßten Verbauungsform und nach Einholung der Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl.
- e) Auf den Inseln mit eigener Parzellennummer die bisherige Nutzung als Wiese bzw. die einzelstammweise Holznutzung."

Zur Frage der besonderen Schutzwürdigkeit hat der Naturschutzsachverständige am 10.4.1990 ergänzend folgendes mitgeteilt:

"Wie schon im Gutachten vom 11.1.1990 dargelegt, wird der ganze Landschaftsraum durch den Kampfluß mit seinem Lauf, den Ufern und deren Bewuchs als verbindender und bestimmender Gemeinsamkeit geprägt.

Auf den nun betroffenen Abschnitt eingeeengt ist festzustellen, daß hier der Kampfluß - neben der landschaftsbildenden Topographie, die letztlich ebenfalls fluvialen Ursprunges ist - nicht nur ein für die Gegend typisches Landschaftsgebilde ist, sondern das prägende und bestimmende naturräumliche Element des Landschaftsbildes schlechthin.

Ohne das Landschaftselement des Kampflusses (samt seinem unmittelbaren Uferbereich und den Gehölzen an den Ufern) wäre hier das Landschaftsbild ein gegenüber dem bestehenden völlig anders und mit diesem nicht vergleichbar. Daraus aber ergibt sich zwingend, daß dem Kampfluß hier eine ganz besonders prägende Bedeutung zukommt."

Hinsichtlich der besonderen, wissenschaftlichen Bedeutung des beschriebenen Flußabschnittes hat der Amtssachverständige der Abteilung BD-N des Amtes der NÖ Landesregierung am 29.3.1990 folgendes Gutachten erstellt:



"Der Große Kamp ist auf nahezu der gesamten für das Naturdenkmal beantragten Strecke weitgehend naturbelassen und weist einen ausgesprochenen Reichtum an unterschiedlichen Strukturen auf. Auch vegetationsmäßig ist der Kampabschnitt an den unzugänglichen Stellen durch weitgehende Ursprünglichkeit gekennzeichnet bzw. besitzt er innerhalb der Wiesenbereiche einen durchgehenden Uferbewuchs, bestehend vor allem aus Erle und Weide.

Diese Voraussetzungen ermöglichen eine Vielzahl an Habitaten für die Tierwelt, vor allem für solche Tierarten, die gegenüber dem menschlichen Einfluß besonders empfindlich und daher sehr selten sind.

Hierzu gehört als bedeutender und bereits vom Aussterben bedrohter Vertreter der Tierwelt, der Fischotter. Er ist sowohl in der Europäischen Roten Liste als auch in der österreichischen Roten Liste sowie in der Berner Konvention angeführt und gilt europaweit als eine der am meisten gefährdeten Säugetierarten. Der größte Teil des in Österreich vorkommenden, zahlenmäßig nur sehr schwer abschätzbaren, kaum mehr als 100 Individuen umfassenden Fischotterbestandes lebt im Wald- und Mühlviertel.

Der Otter ist auf ungestörte, wenig verbaute und möglichst unbesiedelte Fließ- oder Stillgewässer angewiesen, die einen hohen Deckungsreichtum aufweisen müssen. Es muß genügend Nahrung zur Verfügung stehen, sodaß eine erfolgreiche Aufzucht von Jungtieren möglich ist. Ein gutes Otterrevier sollte zumindest 15 bis 20 km Uferlänge umfassen. Diese Voraussetzungen werden im gegenständlichen Kampabschnitt weitgehend erfüllt, wenngleich der Fischreichtum eher im unteren Limit anzusetzen ist und es daher speziell während der Aufzucht der Jungen, wo der Bedarf an Nahrung besonders groß ist, zu Engpässen in der Nahrungsversorgung kommen kann. Um so dringender ist der Schutz dieses Lebensraumes notwendig, um menschliche Eingriffe, die zu einer Verschlechterung der Habitatsverhältnisse und daher zu einer Bedrohung des am Großen Kamp nachweislich vorkommenden Fischotters führen würden, in Zukunft zu unterbinden.

Eine weitere gefährdete Säugetierart, die den Großen Kamp bewohnt, ist die Wasserspitzmaus. Diese Tierart stellt sehr hohe Ansprüche an die Diversität und Sohlenstruktur, genauso wie an die Qualität des Wassers, und ist daher ein hervorragender Biotopgüteanzeiger für Uferhabitats. Die Wasserspitzmaus errichtet ihre



Wohnhöhlen am Wasserrand und jagt vornehmlich im Wasser nach Kleinlebewesen, deren Verfügbarkeit direkt von den obgenannten Faktoren abhängig ist. Durch die Naturbelassenheit und den hohen Diversitätsgrad der Kampufer ist der gegenständliche Kampabschnitt daher im Gegensatz zu vielen anderen Flußstrecken hervorragend als Lebensraum für die Wasserspitzmaus geeignet.

Der Große Kamp zählt darüberhinaus zu den wichtigsten Habitaten der Flußperlenmuschel im Waldviertel. *Margaritifera margaritifera*, so der wissenschaftliche Name, konnte auf der Strecke von Zwettl bis zur Landesgrenze nachgewiesen werden. Die individuenreichsten Bestände sind u.a. bei Ritterkamp anzutreffen. Im Jahr 1983 konnten oberhalb der Ortschaft auf etwa 1 km Flußstrecke ca. 200 lebende Exemplare nachgewiesen werden.

Erfreulicherweise enthält der Bestand auch noch relativ junge Stücke, was auf eine einigermaßen funktionierende Vermehrungstätigkeit und Stabilität der Population schließen läßt. Dies hat vor allem deshalb große Bedeutung, als an anderen Fundstellen nur mehr ältere Tiere vorgefunden wurden, was auf eine Überalterung der Population schließen läßt bzw. auf eine nicht mehr erfolgende Vermehrung der Muscheln.

Die Fortpflanzungsstrategie der Flußperlenmuschel ist äußerst kompliziert. Die sehr langlebigen, bis 100 Jahr alt werdenden Muscheln werden erst mit ca. 20 Jahren fortpflanzungsfähig. Die Larven benötigen für ihre Entwicklung bestimmte Wirtsfischarten, wo sie in den Kiemen der Fische parasitieren. Hierfür geeignet ist im Waldviertel lediglich die Bachforelle und diese auch nur, solange sie noch klein ist. Ältere Fische werden gegen den Befall der Muschellarven immun.

Während in früheren Zeiten die Besiedlungsdichte der Muscheln 800 bis 1.000 Stk/m<sup>2</sup> Bachlauf erreichte, sind diese Dichten aufgrund verschiedener Umwelteinflüsse sehr stark zurückgegangen. Verantwortlich für den Rückgang sind u.a. Bachbegradigungen und andere wasserbauliche Maßnahmen, die Verschlechterung der Wasserqualität durch Einleitungen aller Art, Düngemiteleintrag aus der Landwirtschaft, Veränderung im Sediment etwa durch Schlammeintrag oder Aufstau, wodurch die weitere Entwicklung der Jungmuscheln im Sediment nach dem Abfallen von den Wirtsfischen gestört wird, der Mangel an Wirtsfischen, Erhöhung der Wassertemperatur durch Schlägerung des Uferbewuchses etc.



Es gilt daher im besonderen diese Restvorkommen der vom Aussterben bedrohten Tierart zu erhalten.

Ornithologisch bedeutsam ist das Gebiet vor allem für Wasseramsel und Eisvogel. Die Wasseramsel, der einzige Singvogel, der die Fähigkeit besitzt, zu tauchen und derart nach Nahrung zu jagen, benötigt als Lebensraum klare, schnellfließende kleinere Fließgewässer. Sie ist ebenso wie der Eisvogel ein Indikator für naturnahe Gewässer. Auch der Eisvogel findet am Großen Kamp ausreichend Steilufer vor, wo er seine Bruthöhlen errichten kann bzw. findet er im Uferbewuchs genügend Sitzwarten vor, von denen aus er auf Jagd geht.

Bedingt durch den großen Strukturreichtum des Großen Kampes sind auch alle Vertreter der Benthoslebewelt anzutreffen, die ihrerseits wieder als Nahrung für die Fische dienen. Durch die nur extensiv erfolgende fischereiliche Bewirtschaftung ist der Fischbestand insgesamt zwar eher gering, jedoch als weitgehend ursprünglich anzusehen.

Das Vorkommen einer Reihe z.T. sehr stark gefährdeter Tierarten alleine rechtfertigt bereits die besondere wissenschaftliche Bedeutung des Großen Kampes zwischen Pegel Neustift und Diethartsmühle. Aufgrund der Überempfindlichkeit dieser Tierarten gegenüber menschlichen Eingriffen ist daher der unbedingte Schutz ihrer Lebensräume anzustreben, da nur durch einen gezielten Biotopschutz auch der Schutz einer gefährdeten Tierart gewährleistet ist.

Eine Erklärung zum Naturdenkmal des gegenständlichen Kampabschnittes ist daher ein dringendes Anliegen des Naturschutzes. Bei der erlaubten Nutzung erscheint eine Ergänzung angebracht und zwar bei Pkt. d): In den Wiesenstrecken ist das Auf-den-Stocksetzen der Weiden erlaubt und zwar derart, daß eine Beschattung des Gewässers gewährleistet bleibt, d.h. daß nie eine längere Strecke zur gleichen Zeit geschnitten werden darf."

Auf Grund dieser Fachgutachten ist in ausführlicher und schlüssiger Weise das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung nachgewiesen worden.

Die Grundeigentümer in der Marktgemeinde Rappottenstein haben



gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände erhoben.  
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.  
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. BD-N,  
zu GZ. BD-N-9000/177
2. das Nö Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-89434
3. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann  
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung





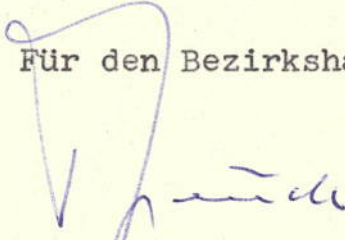
Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
Zwettl, N.O.

9-N-8911/5

14. August 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Freudl)